



Schützenkreis

Biberach- Iller

Bezirk Oberschwaben

im Württembergischer Schützenverband 1850 e. V.,

Deutschen Schützenbundes e. V. und

Württembergischen Landessportbundes e. V.

*Kreisoberschützenmeister Johannes Burghart # Schubertstr. 6 # 88450 Berkheim
Tel. privat 08395 / 1657 gesch. 08331 /15453 # e-mail johannes.burghart@gmx.de*

Satzung

des Vereines mit Namen

Schützenkreis Biberach n. E. V.

in

88400 Biberach / Riss

§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen: Schützenkreis Biberach- Iller n. E. V.
2. Sitz des Vereines ist: 88400 Biberach
3. Der Verein ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereines ist das regelmäßige Abhalten von Übungs- und Wettkampfschießen mit behördlich zugelassenen Sportgeräten auf genehmigten Anlagen und die Förderung und Pflege des sportlichen Schießens.
 - a) die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes
 - b) Förderung talentierter Schützen, der Jugend, der Vereinsmitarbeiter durch Lehrgänge

c) Zuwendungen von Preisen zur Förderung des Schießsports bei Abhaltung von Wettkämpfen in größerem Rahmen

d) Ehrungen und Auszeichnungen für Verdienste, besonders um das Schießen oder den Verein

e) Pflege des Brauchtums und der Tradition.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

a) der Kreisschützentag

b) der Kreisausschuss

c) das Kreisschützenmeisteramt.

2. Der Verein wird in allen Angelegenheiten durch das Kreisschützenmeisteramt vertreten.

§ 4

Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

2. Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltend Steuerlichen und sonstigen Vorschriften zu verwalten.

3. Der Kreisschatzmeister hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereines zu sorgen.

4. Der Kreisschatzmeister hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen.

5. Die Jahresabrechnung ist von den vom Kreisschützentag gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Schützenkreises können alle Vereine werden, die sich dem Zweck des Vereins Schützenkreis Biberach- Iller n. E. V. verschrieben haben.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Sportschießen oder um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung.

§ 6

Kreisschützentag

1. Der ordentliche Kreisschützentag findet jährlich statt.
2. Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Württembergischen Schützenverband 1850 e. V. mit Sitz in Stuttgart, siehe §9 dieser Satzung.

§ 7

Kreisausschuss und Kreisschützenmeisteramt

1. Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Württembergischen Schützenverband 1850 e. V. mit Sitz in Stuttgart, siehe §9 dieser Satzung.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Württembergischen Schützenverband 1850 e. V. mit Sitz in Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2, Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 9

Satzung des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e. V.

Für den Verein gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung des Württembergischen Schützenverband 1850 e. V. mit Sitz in Stuttgart in sinngemäßer und entsprechender Anwendung.